

Merkblatt zur Anleinplicht von Hunden



Generell sind alle Hunde in folgenden Bereichen an einer geeigneten Leine zu führen:

- in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr;
- in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielplätzen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hunde-laufbereichen;
- bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen;
- in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.

Für Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreichen, gilt außerhalb befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen Leinenpflicht.

Für **Erlaubnishunde** gilt außerhalb befriedeten Besitztums, bei Mehrfamilienhäusern in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuwegen, auf öffentlichen Straßen und Plätzen, in öffentlichen Verkehrsmitteln und in öffentlichen Räumen Leinen- und Maulkorbpflicht. Die Leine soll nicht länger als 1,5 m sein.

- **Körperliche Konstitution**
Beim Ausführen des Erlaubnishundes müssen Sie in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu führen. Dasselbe gilt auch für eine von Ihnen beauftragte Aufsichtsperson.
- **Weitergabe / Überlassung des Hundes**
Sie dürfen Ihren Hund nur an Personen weitergeben, die die Erlaubnisvoraussetzungen erfüllen. Ein Verstoß hiergegen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld bis zu 300 € geahndet werden kann. Eine Weitergabe an Privatpersonen ist innerhalb von NRW nicht möglich, da hier das erforderliche öffentliche Interesse fehlt.
- **Mitführen der Erlaubnis**
Eine Kopie der Erlaubnis müssen Sie beim Spazierengehen **immer** mitführen.
- **Genereller Maulkorb- und Anleinzwang**
Der Hund darf nur mit Maulkorb (Hunde ab Vollendung des sechsten Lebensmonats) und Leine (maximal 1,5 Meter) ausgeführt werden. Ein Verstoß hiergegen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld bis zu 250 € geahndet werden kann. Vom Maulkorb- oder Anleinzwang können Sie eine Ausnahmegenehmigung beantragen. Sie kann Ihnen erteilt werden, wenn Sie und Ihr Hund einen Verhaltenstest erfolgreich absolvieren (Antrag wie Erlaubnis Antrag).
- **Gleichzeitiges Führen mehrerer Hunde**
Das gleichzeitige Führen mehrerer gefährlicher Hunde oder Hunde bestimmter Rassen ist nicht zulässig. Ein Verstoß hiergegen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Verwarnungs- oder Bußgeld geahndet werden kann.

Andere gesetzliche Bestimmungen:

Im Wald dürfen Hunde außerhalb von Wegen nur angeleint mitgeführt werden.

Landschaftsschutzgebiet: Keine Anleinplicht für Hunde, solange sie sich im Einwirkungsbereich (Sicht- und Rufweite) der Aufsichtsperson befinden und niemanden beeinträchtigen.

Verbot der mutwilligen Beunruhigung von wildlebenden Tieren.

Abseits von Wegen besteht Anleinplicht.

Naturschutzgebiet: Für Hunde gilt generell Anleinplicht auch auf den Wegen.

Die Wege dürfen nicht verlassen werden.

Gebiete ohne besonderen Schutz Keine Anleinplicht für Hunde, solange sie sich im Einwirkungsbereich (Sicht- und Rufweite) der Aufsichtsperson befinden und niemanden beeinträchtigen.

Grundsatz: Verbot der mutwilligen Beunruhigung von wildlebenden Tieren.